



Satzung

April 2016

Satzung der Tanzsportfreunde Meersburg

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportfreunde Meersburg“ (TSFM).
2. Der Verein wurde am 15. Mai 1988 gegründet.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Meersburg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Überlingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, den Amateurtanzsport unter Wahrung seines ideellen Charakters zu pflegen und den gesellschaftlichen Verkehr seiner Mitglieder zu fördern, und zwar insbesondere durch

- a) die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Breitensport,
- b) die tanzsportliche Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen,
- c) die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.

2. Zur Verwirklichung seiner Ziele ist der Verein Mitglied im

- a) Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW)
- b) Deutschen Tanzsport-Verband e.V. (DTV)
im Deutschen Sport-Bund e.V. (DSB)
- c) Badischen Landessportbund e.V. (BLSB)

sowie in weiteren Verbänden, wenn die Ziele des Vereins dies sinnvoll erscheinen lassen.

Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich verbindlich an.

3. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

4. Der Verein betreibt Tanzsport aller Art in Abteilungen und Gruppen.

5. Die Gründung von Gruppen und Abteilungen sowie ihre Auflösung oder Zusammenlegung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse, Zuwendungen und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte erfolgt unentgeltlich.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder - aktiv

Ordentliche Mitglieder sind alle persönlichen Mitglieder, die die Einrichtung des Vereins nutzen, im Verein Funktionen ausüben oder im Namen des Vereins an Wettbewerben, Aufführungen etc. teilnehmen.

b) Ordentliche Mitglieder - passiv

fördern die Aufgaben des Vereins, ohne aktiv am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

c) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein regelmäßig durch Spenden in seinen ideellen Zielen unterstützen. Fördernde Mitglieder haben weder Rechte noch Pflichten im Verein und sind von der Beitragspflicht befreit. Die fördernde Mitgliedschaft können natürliche Personen und juristische Personen, Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit erwerben.

d) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung an Personen verliehen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

e) Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder werden solche Mitglieder geführt, die einen Sonderstatus haben. Für solche Mitglieder wird im Einzelfall vom Vorstand eine Beitragsregelung erarbeitet.

2. Als erwachsene Mitglieder gelten Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 Erwerb und Veränderung der Mitgliedschaft

1. Mit der erstmaligen Anmeldung zum Training in einer Gruppe oder Abteilung des Vereins wird jeder Bewerber ohne weiteres außerordentliches Mitglied des Vereins. Als solches ist ihm der Zutritt zu den Trainingsstätten und die Teilnahme am Training gestattet. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch nach 3 Monaten, wenn kein Aufnahmeantrag gestellt wird, oder wird mit der Aufnahme in eine andere Mitgliedschaft nach § 5 umgewandelt. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann ausnahmsweise durch den Vorstand erneuert werden.

2. Anträge zur Aufnahme als Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 a), b) und e) sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Die Anträge müssen die Anerkennung der Satzung enthalten. Bei minderjährigen Antragstellern muss der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung im Antrag schriftlich erklären.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

4. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei der Aufnahme ist jedem neuen Mitglied die Vereinssatzung auszuhändigen.

5. Die Ablehnung erfolgt dem Bewerber gegenüber ohne Angabe von Gründen. Die Ablehnung stellt kein Werturteil dar.

6. Jede Änderung der Gruppen- oder Abteilungszugehörigkeit ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Eine Beitragsanpassung erfolgt in dem der Änderungsmeldung folgenden Monat.

7. Die Veränderung einer Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Eine Beitragsanpassung erfolgt in dem in der Zustimmungserklärung angegebenen Monat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet beim Tode eines persönlichen Mitglieds, bei nicht persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 c) bei Auflösung oder Aufhebung der entsprechenden Vereinigung, am Ende des laufenden Monats.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, schriftlich erklärt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss unmittelbar. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,

a) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger in Abständen von 4 Wochen schriftlicher Aufforderungen seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder die Satzungen und Ordnungen der Verbände, die der Verein als für sich verbindlich anerkannt hat,

c) wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie wegen grober Verletzungen des Vereinszweckes oder schwerer Schädigung des Vereinssehens.

Vor der Beschlussfassung in den Fällen 3 b) und 3 c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes persönliche Mitglied nach § 5 hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen seiner Gruppe oder Abteilung teilzunehmen sowie alle Einrichtungen des Vereins und dessen Eigentum nach den geltenden Ordnungen zu nutzen

2. Jedes persönliche Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 a), b) und d), das älter ist als 16 Jahre, ist bei Mitgliederversammlungen teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied gemäß § 5, Abs. 1 a), b) und d), das jünger als 21 Jahre ist, ist bei der Jugendversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.

3. Jedes Mitglied haftet für von ihm mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden an Gegenständen und Einrichtungen des Vereins sowie der dem Verein von Dritten bereitgestellten Trainingseinrichtungen, wenn hierfür keine Vereins- bzw. Verbandsversicherung eintritt.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seinen Vorstand in der Vereinsarbeit nach Kräften zu unterstützen. Der Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden, der betroffene Mitgliederkreis und die Verrechnung der nicht geleisteten Arbeitsstunden werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

5. Die Mitglieder einer Gruppe haben das Recht, einen Gruppensprecher zu wählen.

6. Mitglieder sind für die Bekanntgabe ihrer korrekten Adresse selbst verantwortlich. Ist die Adresse eines Mitgliedes im Falle nach § 7, Abs. 3 a) dem Verein nicht bekannt, so kann der Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft dieses Mitgliedes ohne weiteres beschließen.

7. Zusatzbestimmungen für Mitglieder, die an Tanzsportturnieren teilnehmen:

a) Mitglieder mit oder ohne Startbuch bzw. Startkarte dürfen ausschließlich für und im Namen des TSFM starten. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen. Erteilte Ausnahmegenehmigungen können vom Vorstand widerrufen werden.

b) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Ausschlussgrund.

§ 9 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen, Beiträge und Gebühren, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen. Mitglieder, die aus finanziellen oder sonstigen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können ausnahmsweise auf Antrag durch den Vorstand vorübergehend ganz oder teilweise hiervon befreit werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird dem Verein geschuldet, unabhängig davon, ob das Mitglied die Leistungen des Vereins in Anspruch nimmt oder nicht.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Monatsbeitrag, der in zumindest vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus zu entrichten ist.

4. Der Vorstand kann besondere Bestimmungen über die Zahlungsweise, das Mahnverfahren und die Mahngebühren treffen.

C. Vereinsorgane

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sowie Nichtmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung nur teilnehmen, wenn keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen durch Rundschreiben, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann an diejenigen Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, auch durch E-Mail erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

(1) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands

- a) des 1. Vorsitzenden
- b) des Sportwarts
- c) des Kassiers

(2) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

(3) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

(4) die Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen

(5) die Genehmigung des Haushaltsplanes

(6) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes

(7) die Wahl der Kassenprüfer

(8) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

4. Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Ausgenommen sind Anträge zu einer Satzungsänderung. Diese sind bis zum 30.11. einzureichen. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung aufgeführt sein. Dringlichkeitsanträge können auch nach den oben genannten Terminen gestellt werden, sofern diese Anträge mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen (Poststempel oder Veröffentlichung) unverzüglich einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragt. Die übrigen Bestimmungen des § 11 gelten sinngemäß.

6. Jede ordnungsgemäß nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher (relativer) Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Im Falle der Stimmgleichheit bei der Abstimmung über Anträge entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und durch Aushang oder auf andere Weise den Mitgliedern bekanntzugeben ist. Das Protokoll in seiner letztgültigen Fassung gilt als gebilligt, wenn binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch gegen das Protokoll an den Vorstand eingereicht wird. Einsprüche gegen das Protokoll müssen auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn sie nicht in gegenseitigem Einverständnis zwischen dem Vorstand und dem Einsprucherhebenden ausgeräumt werden können.

8. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer werden von einem aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählten volljährigen Wahlleiter geleitet. Dieser kann zu seiner Unterstützung einen oder mehrere Wahlhelfer ernennen. Der Wahlleiter selbst darf für kein Amt des Vorstandes kandidieren.

9. Zum 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassier des Vereins dürfen nur voll geschäftsfähige stimmberechtigte persönliche Mitglieder gewählt werden.

10. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. In ein Amt des Vorstandes ist gewählt, wer im 1. Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, gilt derjenige als gewählt, der in einem zweiten oder weiteren Wahlgang die relative Mehrheit erreicht. Die Wiederwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

11. Der Vorstand kann insgesamt gewählt werden, wenn keine Einzelperson für ein Amt des Vorstandes kandidiert. Sofern jedoch kein Kandidatenteam im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, ist der Vorstand durch Personenwahl gemäß Abs. 10 zu wählen.

12. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren. Die zwei Kassenprüfer können nach dem Willen der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt werden. Von mehreren Kandidaten gelten dann die zwei als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

13. Abstimmungen finden grundsätzlich in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt; eine offene Form der Wahl - auch durch Akklamation - ist zulässig, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dem Antrag auf offene Wahl widerspricht.

14. Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, indem mit absoluter Mehrheit ein Nachfolger gewählt wird. Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung aufgeführt sein.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, bevollmächtigt durch die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Turnier- und Sportwart
- f) dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart.

3. Das Amt des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassiers muss mit je einer Person besetzt werden. Können ein oder mehrere der in Abs. 2 d) - f) genannten Ämter von der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so ist der Vorstand berechtigt, die vakanten Positionen aus den Reihen des Vorstandes oder mit einem anderen stimmberechtigten Mitglied bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Ein Vorstandsmitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter zugleich bekleiden.

4. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins. Jeder von beiden kann den Verein allein nach außen vertreten.

5. Der Vorstand tagt bei Bedarf, wenigstens einmal in jedem Vierteljahr. Er wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung ist ferner auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann Arbeitspunkte zur Tagesordnung beitragen. Die Reihenfolge in der Tagesordnung legt der Sitzungsleiter fest. Über jede Vorstandssitzung muss ein vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll geführt werden, indem die Tagesordnung inhaltlich, Beschlüsse wörtlich festgehalten werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 aller seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

7. Der Vorstand kann geeignet erscheinende Vereinsmitglieder zeitweilig oder dauernd zur beratenden Mitarbeit bzw. zur Unterstützung für die einzelnen Vorstandsmitglieder hinzuziehen.

8. Bei allen die Jugendarbeit betreffenden Fragen soll außer dem Jugendwart auch der Jugendsprecher zur Vorstandssitzung eingeladen werden. Der Jugendsprecher hat in der Vorstandssitzung keine Stimme.

9. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann seine Position entsprechend Abs.3 kommissarisch besetzt werden. Bei Ausscheiden des 1. und 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die freigewordene Position für den Rest der regulären Amtszeit neu zu besetzen; beide bleiben bis zur Neubesetzung im Amt.

10. Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsgeschäfte Beschlüsse, Geschäftsordnungen, Jugendordnungen, Hausordnungen etc. erlassen. Die Satzung des Vereins sowie die für den Verein verbindlichen Satzungen und Ordnungen sind jedoch immer vorrangig.

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das Organ der Tanzsportjugend des Vereins. Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins gemäß § 5 Abs. 1 a), b) und d), die im laufenden Geschäftsjahr das 22. Lebensjahr noch nicht vollenden, und den Jugendwart.

2. Die Jugendversammlung tritt regulär einmal jährlich möglichst am Tage der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, zusammen. Sie wird vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 11) einberufen und geleitet. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es begründet verlangt.

3. Der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins haben Sitz und beratende Stimme in der Jugendversammlung. Jeder von beiden kann den Jugendwart vertreten.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Jeder anwesende Jugendliche im Sinne dieser Satzung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

5. Die Jugendversammlung wählt aus einer Vorschlagsliste des Vorstandes den Jugendwart für die Dauer von 2 Jahren gemäß den Regelungen des § 11.

6. Der Jugendwart ist das mit der Jugendarbeit beauftragte Mitglied des Vorstandes. Seine Hauptaufgaben sind die Initiierung und Unterstützung aller Aktivitäten der Tanzsportjugend.

7. Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher für die Dauer eines Jahres gemäß den Bestimmungen des § 11. Der Jugendsprecher darf im laufenden Geschäftsjahr das 21. Lebensjahr nicht vollenden.

8. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Tanzsportjugend gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Er soll aus seinem engen Kontakt zu den Jugendlichen des Vereins deren Wünsche und Probleme kennen und mit dem Jugendwart zusammenarbeiten.

9. Jugendwart und Jugendsprecher vertreten die Tanzsportjugend der TSFM bei den Jugendverbänden.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu prüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

D. Schlussbemerkung

§ 15 Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Ansprüchen Dritter ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 11 einberufen werden, welche ohne die genannte Einschränkung die Auflösung des Vereins beschließen kann.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.

3. Bei Auflösung, Aufhebung oder Änderung seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Baden-Württemberg in Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Amateurtanzsports zu verwenden hat.